

Verkündungsblatt 5|2016

Ausgabedatum 18.05.2016

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang
Molekulare Mikrobiologie Seite 2

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- Ordnung für die Leibniz Universität Hannover - Seite 5

Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover Seite 13

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Vereinbarung gemäß § 78 NPersVG über Alternierende Telearbeit an der Leibniz Universität
Hannover Seite 14

Befristete Dienstvereinbarung über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren
bei den personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen und
künstlerischen Hilfskräfte an der Leibniz Universität Hannover Seite 19

C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Leibniz Universität Hannover Seite 22

Namensänderung des Instituts für Bauinformatik Seite 24

Leitlinien zum verantwortlichen Forschen an der Leibniz Universität Hannover.
Zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung Seite 25

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 11.04.2016 (Az.: 27.5-74503-48) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Molekulare Mikrobiologie genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Molekulare Mikrobiologie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 25.11.2015 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Molekulare Mikrobiologie
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Molekulare Mikrobiologie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Biologie, Life Science oder Biochemie, oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium mit grundlegenden Inhalten der Mikrobiologie, Molekularbiologie, Anorganischen Chemie, Organischen Chemie und Biochemie erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt,

sowie

- b) die fachliche Eignung gemäß Absätze 2 bis 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird von der fachlichen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2 oder einer vergleichbaren Prüfung geführt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Molekulare Mikrobiologie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 1 und 2. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als fachlich geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum 15.10. bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 11.05.2016 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachfolgende geänderte Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
- Ordnung für die Leibniz Universität Hannover -

Übersicht

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

§ 4 Befreiende Qualifikationen und Nachweise

§ 5 Gliederung der Prüfung

§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 9 Wiederholung der Prüfung

§ 10 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

§ 13 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.

Dieser Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Hochschulen können danach für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsforderungen festlegen.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt gemäß der Entgeltordnung des FSZ erhoben.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, kann gestattet werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Befreiende Qualifikationen und Nachweise

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch die DSH, den TestDaF, den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung oder das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz-Zweite Stufe ist befreit, wer entweder eine der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch die örtlichen Einschreibungs- oder Prüfungsordnungen von einem Nachweis freigestellt ist (Abs. 3).

Befreiende Prüfungen gemäß Abs. 2 gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5. RO-DT.

(2) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

- (a) Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- (b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Hochschule, das Zeugnis anzuerkennen.

- (c) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
- (d) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.
- (3) Die örtlichen Zulassungs- und Einschreibebestimmungen können bestimmte Gruppen von Bewerbern ganz oder teilweise vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreien oder für sie besondere Regelungen treffen, zum Beispiel aufgrund eines abgeschlossenen germanistischen Studiums oder für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.
- (4) Eine auf Absatz 3 beruhende Zulassung oder Einschreibung hat keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

§ 5 Gliederung der Prüfung

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 in die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 6, Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 6 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 6 Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Wird gemäß § 5 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 6 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden

§ 7 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule oder des Studienkollegs als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- (2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Hochschule oder des Studienkollegs zusammensetzen.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereichs/der Fakultät angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Tritt der Prüfling nach dem offiziellen Anmeldeschluss von der Prüfung zurück bzw. erscheint er ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung, verfällt das Prüfungsentgelt. Näheres regelt die Entgeldordnung des Fachsprachenzentrums der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann außer in den Fällen des Nichtbestehens aufgrund § 8 Abs. 2 wiederholt werden.

§ 10 Prüfungszeugnis

- (1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 aus.
- (2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der *Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen* entspricht und bei der HRK (Registrierungsnummer, Datum) registriert ist.
- (3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- (4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).
- (2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortragszeit beim „Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes“).

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben

(z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) **Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen**

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. **Vorgabenorientierte Textproduktion**

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) **Aufgabenstellung**

Die Textproduktion sollte einen Umfang von **ca. 250** Wörtern nicht überschreiten. Die Aufgabe sollte Sprachhandlung aus folgenden beiden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) **Aufgabenstellung und Durchführung**

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) **Bewertung**

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 13 **Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen**

(1) Änderungen dieser Prüfungsordnung erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes des Fachverbands Deutsch als Fremdsprache (FaDaF) gemäß § 9 (1) der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen.

(2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) der Leibniz Universität Hannover vom 22.09.2005 und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

(3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster - Seite 1-2)



Weifengarten 1
D-30163 Hannover
Telefon +49 (0) 511 762.4014, Fax +49 (0) 511 762.4008

DSH-ZEUGNIS®

Herr/Frau

geboren am in ()

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) am Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover am DD.MM.YYYY (Datum der schriftlichen Prüfung) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH-

In den Teilprüfungen wurde erreicht:

Schriftliche Prüfung (Gesamtergebnis)	%
Textproduktion:	%
Hörverstehen:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%
Mündliche Prüfung	%

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover vom DD.MM.YYYY zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nach Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (114-01/15). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß §7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Hannover,

Prägesiegel der Leibniz Universität Hannover

[Titel Vorname Name]
DSH-Prüfungsvorsitzende/r

[Titel Vorname Name]
Vorsitzende/r der DSH-Prüfungskommission



Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57% der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, etc.).		
Leseverstehen und Wissenschaftssprachliche Strukturen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung. typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, etc.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren: relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, etc.).		

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende geänderte Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Wahlordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Für die Wahl der hauptamtlichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten setzt die Kommission für Gleichstellung eine Einstellungskommission ein, die sich zusammensetzt aus der oder dem Vorsitzenden und je einem Mitglied aus den Gruppen der Kommission, einem Mitglied des Präsidiums und einem Mitglied des Personalrats.
- (2) Die Einstellungskommission hat die Aufgaben, die Stelle auszuschreiben, die Anhörungen durchzuführen und daraus einen Wahlvorschlag zu erarbeiten. Dieser Wahlvorschlag wird nach Zustimmung der Kommission für Gleichstellung dem Senat zur Wahl vorgelegt.
- (3) Der Senat wählt die hauptamtliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte für 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 2 Wahl der dezentralen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte laden alle Mitglieder der Fakultät zu einer Versammlung zur Abstimmung eines Wahlvorschlags der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten oder des Fakultätsgleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung ein.
- (2) Die Versammlung soll während der Arbeitszeit stattfinden. Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle Beschäftigte und Studierenden der Fakultät berechtigt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Beschäftigten und per Aushang von Plakaten und Handzettel für die Studierenden.
- (3) Mit der Einladung werden die Mitglieder der Fakultät gebeten, Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung vorzuschlagen.
- (4) Die Versammlung wählt eine Wahlleitung. Auf der Versammlung stellen sich die nominierten Kandidatinnen und Kandidaten vor. Die Versammlung stimmt über den Wahlvorschlag in getrennten Abstimmungsverfahren ab.
- (5) Für das jeweilige Amt ist vorgeschlagen, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlleitung leitet dem Dekanat den Wahlvorschlag zur Veranlassung der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat weiter.
- (6) Der Fakultätsrat wählt die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder den dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretung für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Bestellung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltung und die zentralen Einrichtungen

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten/ der Gleichstellungsbeauftragte der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen laden mit der jeweiligen Leitung zu einer Versammlung der Beschäftigten ein, die während der Kernarbeitszeit stattfinden soll. Mit der Einladung werden die Beschäftigten gebeten, Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vorzuschlagen.
- (2) Die Versammlung wählt eine Wahlleitung. Auf der Versammlung stellen sich die nominierten Kandidatinnen oder Kandidaten vor. Die Versammlung stimmt über den Wahlvorschlag für das Amt der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten oder des dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretung in getrennten Abstimmungsverfahren ab.
- (3) Für das jeweilige Amt ist vorgeschlagen, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Wahlleitung leitet der Kommission für Gleichstellung den Wahlvorschlag zur Stellungnahme zu. Das Präsidium bestellt die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretung nach zustimmender Stellungnahme durch die Kommission für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden. Sie ist mit Unterzeichnung durch beide Parteien am 11.04.2016 in Kraft getreten.

Vereinbarung gemäß § 78 NPersVG über Alternierende Telearbeit an der Leibniz Universität Hannover

Zwischen
der Leibniz Universität Hannover,
vertreten durch das Präsidium, dieses vertreten durch den Präsidenten

einerseits

und
dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover

andererseits

wird gemäß § 78 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, 11), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 393) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

An der Leibniz Universität soll die alternierende Telearbeit ermöglicht werden, um die Vereinbarkeit ihrer Beschäftigten von Beruf und Familie zu verbessern. Dabei wird auf den Erkenntnissen aus dem erfolgreich abgeschlossenen Pilotprojekt "Alternierende Telearbeit" aufgebaut.

Telearbeit kann grundsätzlich von allen Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover wahrgenommen werden. Durch die Telearbeit darf den Telearbeitenden kein Nachteil in der beruflichen Karriere entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der alternierenden Telearbeit.

Mit der alternierenden Telearbeit werden folgende Ziele verfolgt:

- Bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder individueller Lebensführung
- Steigerung der Effizienz und Motivation

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Leibniz Universität Hannover.

1.2 Sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, gelten bestehende verwaltungsinterne Regelungen (z. B. Vertretungs- und Urlaubsregelungen, Geschäftsordnungen) unverändert.

2. Begriffsbestimmungen

Alternierende Telearbeit liegt vor, wenn Beschäftigte ihre individuelle regelmäßige Arbeitszeit teilweise zu Hause (häusliche Arbeitsstätte) und teilweise in der Dienststelle (betriebliche Arbeitsstätte) erbringen. Die Telearbeitenden werden dabei durch Geräte und Einrichtungen der dezentralen Informationsverarbeitungs- oder Kommunikationstechnik unterstützt. Die häusliche Arbeitsstätte ist mit der Dienststelle online verbunden.

3. Teilnahmegründe

Alternierende Telearbeit kann aus folgenden persönlichen Gründen beantragt werden:

- Erziehungsaufgaben für Kinder und Jugendliche,
- Betreuungsaufgaben für Angehörige,
- Leistungsminderung mit Beeinträchtigungen durch Alter, Krankheit, Rekonvaleszenz,
- Behinderung mit anerkannten Beeinträchtigungen.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Prüfung weiterer Gründe (z. B. weiter Arbeitsweg, schlechte ÖPNV-Anbindung, lange Fahrtzeiten) stattfinden.

Änderungen bzw. der Wegfall des Teilnahmegrundes ist durch die Telearbeitende oder den Telearbeitenden unverzüglich mitzuteilen.

4. Generelle Teilnahmevoraussetzungen

Generelle Voraussetzungen für die Teilnahme an alternierender Telearbeit sind Folgende:

- Freiwilligkeit der Beschäftigten bzw. des Beschäftigten und der Vorgesetzten
- persönliche Arbeitszeit von mind. 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit; mit dem Ziel einer Arbeitszeiterhöhung ist bei weniger als 50 % eine Einzelfallprüfung möglich
- i. d. R. einjährige Berufserfahrung auf dem Arbeitsplatz an der Universität
- Erfüllung datenschutzrechtlicher Kriterien: Tätigkeiten, die der Schutzstufe D unterliegen, dürfen am häuslichen Arbeitsplatz nicht ausgeführt werden
- kein Umgang mit besonders sensiblen oder schutzwürdigen Daten am häuslichen Arbeitsplatz
- Bereitschaft zur Teilnahme der Beschäftigten bzw. des Beschäftigten und deren Vorgesetzten an den angebotenen Schulungen

5. Arbeitssicherheitsrechtliche und technische Voraussetzungen für die Eignung der häuslichen Arbeitsstätte

Die häusliche Arbeitsstätte muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- separater Arbeitsplatz innerhalb der eigenen Räumlichkeiten der Beschäftigten bzw. des Beschäftigten oder innerhalb der Räumlichkeiten der zu betreuenden Person
- die häusliche Arbeitsstätte muss den Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten entsprechen
- Brandmelder am häuslichen Arbeitsplatz oder in einem dem häuslichen Arbeitsplatz nahe gelegenen Bereich (z. B. Flur)

Vor Aufnahme der Telearbeit wird in der Regel eine Abnahme der häuslichen Arbeitsstätte bezüglich der Einhaltung ergonomischer, sicherheitstechnischer und datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Leibniz Universität Hannover und die Personalvertretung erfolgen.

Zur Einrichtung eines Telearbeitsplatzes muss durch die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten am häuslichen Arbeitsplatz Folgendes zur Verfügung gestellt werden:

- Stromanschlüsse mit für Bürotechnik üblicher Leistung
- Internetanschluss DSL (mindestens 1000) mit Router, alternativ Internetanschluss vergleichbarer Güte mittels anderer Technologien. Der Anschluss muss dabei kabelgebunden an den zu nutzenden Arbeitsplatz geführt sein und die Beschäftigten müssen eine Internetflatrate besitzen.
- Bereitstellung einer zusätzlichen Rufnummer am privaten Telefon-Festnetz oder einem vergleichbaren Anschluss mit Festnetzflatrate.

Der Anschluss des häuslichen Arbeitsplatzes und die Verkabelung innerhalb des Hauses obliegen der Beschäftigten bzw. dem Beschäftigten. Die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte hat für einen fachgerechten Anschluss des Thin Clients am Arbeitsplatz ohne Stolperfallen durch Kabel zu sorgen.

Weitere organisatorische bzw. personelle Voraussetzungen im Zusammenhang mit der technischen Infrastruktur sind zu erfüllen:

- Die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte muss in der Einrichtung einen Systemadministrator haben. Ist eine Hilfskraft mit dieser Aufgabe betraut, ist dies nicht ausreichend.
- Die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte muss Kollegen haben, die Zugang zum Büro in der Universität haben und ggf. die Telefonweiterleitung aktivieren sowie den Desktop-Rechner einschalten können.

6. Verfahrensablauf

Um „Alternierende Telearbeit“ als eine Arbeitsform zu ermöglichen, sind folgende Prozessschritte zu durchlaufen:

- Besuch der Informationsveranstaltung "Alternierende Telearbeit"
- Ausfüllen des Antrags auf Telearbeit
- Der Abgleich der Tätigkeiten am häuslichen Arbeitsplatz mit der Tätigkeitsdarstellung erfolgt ausschließlich durch das Sachgebiet 11 und die Personalverwaltung
- Prüfung der Datenschutzstufe der Tätigkeiten am häuslichen Arbeitsplatz durch den Datenschutzbeauftragten der LUH
- Prüfung des Antrags und Auswahl der Beschäftigten durch das Auswahlgremium
- Abnahme der häuslichen Arbeitsstätte durch Stabstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention und Personalrat
- dezentrale Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Büromöbeln
- Bereitstellung der EDV-Ausstattung durch die Leibniz Universität IT Services;
- Teilnahme an der Basis-Schulung für Telearbeitende und Vorgesetzte
- Aushändigung der Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag und der Dienstvereinbarung
- Aufnahme der Telearbeit
- Teilnahme an weiteren Qualifizierungsmaßnahmen und Workshops (wie z. B. Erfahrungsaustausch)

7. Auswahlgremium

Die Bewilligung der Telearbeitsplätze erfolgt durch eine Kommission, die sich wie folgt zusammensetzt: HVP, Dezernentin 1, Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte. Wenn es schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. schwerbehinderte Bewerber gibt, wird die Kommission um die Schwerbehindertenvertretung erweitert. In der ersten Sitzung legt die Kommission für den Fall, dass die Nachfrage das Angebot übersteigt, die Auswahlkriterien entsprechend der Zielsetzung dieser Dienstvereinbarung fest.

8. Ausstattung der Telearbeitsplätze und Kosten

Die Leibniz Universität Hannover stattet die häusliche Arbeitsstätte mit Beteiligung der Telearbeitenden bzw. des Telearbeitenden - soweit erforderlich - mit den notwendigen technischen Arbeitsmitteln und mit notwendigen Möbeln aus. Die Leibniz Universität Hannover stellt die Betreuung, Wartung und die Einhaltung der gesetzlichen Normen hinsichtlich der ergonomischen Gesichtspunkte sicher und trägt die Kosten zur Bereitstellung des Telearbeitsplatzes sowie der erforderlichen Verbrauchsmittel.

9. Arbeitszeit, Urlaub und Krankheit

9.1 Aufteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitsstätten

Bei alternierender Telearbeit sind mindestens 20 % der individuellen Wochenarbeitszeit am Arbeitsplatz in der Dienststelle abzuleisten, mindestens 20% der Arbeitszeit soll am häuslichen Arbeitsplatz gearbeitet werden. Diese Rahmenregelung ist zwischen der Leibniz Universität Hannover und der Beschäftigten bzw. dem Beschäftigten zu konkretisieren (vgl. Nr. 11).

Die Arbeitszeit ist innerhalb des allgemeinen Arbeitszeitrahmens (Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auf die betriebliche und die häusliche Arbeitsstätte aufzuteilen. Diese Aufteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitsstätten wird in der schriftlichen Vereinbarung festgelegt (vgl. Nr. 11). Bei besonderen Anlässen kann im Einvernehmen mit dem Vorgesetzten von dieser Festsetzung abgewichen werden.

Die Telearbeitende oder der Telearbeitende wird die Bestimmungen des Arbeitszeitrechts, insbesondere die tägliche Höchstarbeitszeit gem. § 3 ArbZG und die Ruhezeiten gem. § 5 ArbZG einhalten.

9.2 Erfassung der Arbeitszeit

Die Erfassung aller tatsächlichen Arbeitszeiten erfolgt nach den in der Dienststelle geltenden Regelungen. Fahrtzeiten zwischen der häuslichen Arbeitsstätte und der betrieblichen Arbeitsstätte gelten nicht als Arbeitszeit.

9.3 Urlaub und Krankheit

Für Urlaub und Krankheit gelten dieselben Regelungen wie in der Dienststelle.

10. Mehrarbeit, Nachtarbeit

Es gilt grundsätzlich der Arbeitszeitrahmen.

11. Schriftliche Zusatzvereinbarung und Beginn der Telearbeit

Sobald der Telearbeitsarbeitsplatz vollständig eingerichtet ist und den unter Nr. 5 genannten Vorschriften entspricht, hat die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte die Personalentwicklung (Sachgebiet 11) darüber zu informieren. Auf der Grundlage dieser Dienstvereinbarung erhält die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte zeitnah eine schriftliche Zusatzvereinbarung, damit die Arbeitsaufnahme am Telearbeitsplatz erfolgen kann.

12. Versicherungsschutz

Arbeitsunfälle an der häuslichen Arbeitsstätte sowie Unfälle auf dem Weg von und zur Dienststelle im Sinne des SGB VII fallen unter den gesetzlichen Unfallschutz.

13. Datenschutz und Informationssicherheit

- 13.1 Personenbezogene und vertrauliche Daten sind in der häuslichen Arbeitsstätte so zu schützen, dass ein unbefugter Zugang und ein unberechtigter Zugriff auf die Daten wirksam verhindert werden. Evtl. notwendige besondere Schutzmaßnahmen muss die Leibniz Universität Hannover zur Verfügung stellen.
- 13.2 Zu vernichtende Akten und Papiere mit personenbezogenen und vertraulichen Daten sollten am häuslichen Arbeitsplatz vernichtet werden. Für diesen Zweck stellt die Leibniz Universität Hannover einen Aktenvernichter ausreichender Sicherheitsstufe für den häuslichen Arbeitsplatz zur Verfügung.

14. Haftung

- 14.1 Die Haftung der oder des Beschäftigten, ihrer oder seiner im Haushalt lebenden Familienmitglieder und berechtigter Besucher ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 14.2 Schadensersatzansprüche Dritter – auch aus Verletzungen des Datenschutzes –, sofern sie ursächlich auf die häusliche Arbeitsstätte zurückzuführen sind, übernimmt die Leibniz Universität Hannover außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 14.3 Verweigert ein Haftpflicht- oder Sachversicherer aufgrund der durch die Telearbeit geänderten Risikolage teilweise oder vollständig den Deckungs- oder Versicherungsschutz, gleicht die Leibniz Universität Hannover die der Beschäftigten bzw. dem Beschäftigten entstehenden Nachteile aus. Ist die Risikoanordnung streitig und verweigert der Versicherer den Deckungs- oder Versicherungsschutz unter Berufung auf die geänderte Risikolage ist der Arbeitgeber vorleistungspflichtig. Die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Umfang der Ausgleichsleistung an den Arbeitgeber ab.
- 14.4 Um die Gefahr einer Unterversicherung auszuschließen, müssen die Beschäftigten ihrer privaten Hausratversicherung mitteilen, dass die von der Dienststelle gestellten Gegenstände am häuslichen Arbeitsplatz nicht zum versicherten Hausrat gehören. Ein der Beschäftigten bzw. dem Beschäftigten durch das Unterlassen dieser Mitteilung entstehender Schaden wird nicht durch den Leibniz Universität Hannover erstattet.

15. Aufnahme und Beendigung der Telearbeit

- 15.1 Alternierende Telearbeit wird befristet auf drei Jahre vereinbart. Frühester Starttermin ist der September eines jeweiligen Jahres. Ein halbes Jahr vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss die Telearbeit bei weiterhin bestehendem Interesse durch die Telearbeitende oder den Telearbeitenden neu beantragt werden. Sind die Bedingungen weiterhin erfüllt, sind diese Telearbeitenden bei der Vergabe der Telearbeitsplätze bevorzugt zu berücksichtigen.
- 15.2 Die Telearbeitende bzw. der Telearbeitende hat das Recht, aus wichtigem Grund durch einseitige, schriftliche Erklärung zum Ende des folgenden Monats die häusliche Arbeitsstätte aufzugeben und an ihren bzw. seinen Arbeitsplatz in der Dienststelle zurückzukehren. Die Leibniz Universität Hannover darf die Einrichtung des häuslichen Arbeitsplatzes aus wichtigem dienstlichem Grund mit Beteiligung des Personalrats schriftlich und mit Dreimonatsfrist zum Monatsende widerrufen. Das Interesse der oder des Telearbeitenden am Fortbestand der Telearbeit wird im Falle des Widerrufs gegen das Interesse der Leibniz Universität Hannover an der Beendigung der Telearbeit vom Auswahlgremium umfassend abgewogen. Ein Widerruf erfolgt nur bei überwiegendem Interesse der Leibniz Universität Hannover gegenüber den Interessen der oder des Telearbeitenden.
- 15.3 Als wichtiger Grund kann vor allem die Änderung der persönlichen sozialen Rahmenbedingungen, eine wesentliche Änderung des Arbeitsinhaltes, der behördeninternen Arbeitsabläufe, behördenorganisatorische Veränderungen, oder die Verweigerung des Zutritts zur häuslichen Arbeitsstätte gelten.
- 15.4 Bei Beendigung der Telearbeit ist die Rücknahme der Arbeitsmittel durch die Leibniz Universität Hannover unverzüglich zu ermöglichen. Sie sind an der häuslichen Arbeitsstelle für die Leibniz Universität Hannover abholbereit zur Verfügung zu stellen. Es erfolgt kein Vor- oder Nachteilsausgleich. Die EDV-Ausstattung sowie kleinere Arbeitsmittel sind bei Beendigung der Telearbeit an die Leibniz Universität zurückzugeben, es sei denn dies ist im Einzelfall unzumutbar.

16. Inkrafttreten / Geltungsdauer / Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Anpassung an Rechtsänderungen, insbesondere der Niedersächsischen Arbeitszeitverordnung, bleibt vorbehalten. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01.07.2012 außer Kraft.

Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden. Veränderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Nachwirkung ist ausgeschlossen.

Hannover, den 11.04.2016

Hannover, den 11.04.2016

gez. Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident

gez. Katja Bohne
Vorsitzende des Gesamtpersonalrats

Die nachfolgende Dienstvereinbarung, unterzeichnet vom Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie vom Gesamtpersonalrat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, ist abgeschlossen worden. Sie ist mit Unterzeichnung durch beide Parteien am 14.04.2016 in Kraft getreten.

**Befristete Dienstvereinbarung über ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren
bei den personellen Maßnahmen
der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte
an der Leibniz Universität Hannover**

**zwischen
der Leibniz Universität Hannover
und
dem Personalrat der Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Zielsetzung

Durch die ersatzlose Streichung des § 65 (3) Nr.3 im Zuge der Novellierung des NPersVG vom 15.12.2015 besteht erstmalig keine Einschränkung mehr bezüglich der Mitbestimmung des Personalrats bei den personellen Maßnahmen der überwiegend wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Beschäftigten. Diese Mitbestimmung gilt es so zu gestalten, dass sie zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen der überwiegend wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Beschäftigten beiträgt. Insbesondere ist hier die Aufgabe unserer Universität, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern langfristige Beschäftigungsperspektiven an der Universität zu eröffnen sowie dafür zu sorgen, dass nur in begründeten Ausnahmefällen Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr abgeschlossen werden.

Die erweiterte Mitbestimmung für die überwiegend wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Beschäftigten bedarf dabei einer Übergangsphase, in der sich alle Universitätsmitglieder auf neue Abstimmungswege einstellen müssen. Um diese Übergangszeit zu erleichtern, schließen die Leibniz Universität Hannover und der Personalrat der Leibniz Universität Hannover diese befristete Dienstvereinbarung ab. Zur Verbesserung der vertraglichen Beschäftigungsbedingungen (Vertragslaufzeiten, Befristungen, Stellenumfang etc.) der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für das vereinfachte Beteiligungsverfahren Mindeststandards vereinbart.

Die Unterzeichnenden sind sich darüber einig, dass es neben dem vom Präsidium am 06.05.2015 beschlossenen „Maßnahmen zur Schaffung attraktiver Beschäftigungsbedingungen für das wissenschaftliche Personal“ noch weiterer Anstrengungen der Hochschulleitung sowie der Fakultäts- und Institutsleitungen bedarf, um die Beschäftigungsbedingungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte.

Der Begriff wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Dienstvereinbarung umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 31 NHG sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 32 NHG.

Der Begriff der wissenschaftlichen Hilfskräfte im Sinne dieser Dienstvereinbarung umfasst die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte gemäß § 33 NHG.

Die Dienstvereinbarung gilt nicht für die Beamtinnen und Beamten.

Das in § 3 definierte vereinfachte Beteiligungsverfahren gilt ausschließlich für die im § 4 definierten personellen Maßnahmen.

§ 3 Vereinfachtes Beteiligungsverfahren

Die Personalverwaltung legt dem Personalrat zu jeder Sitzung eine Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

Die Liste enthält:

- Einstellung oder Verlängerung
- Name, Vorname
- Einrichtung
- Tätigkeitsbezeichnung
- Entgeltgruppe und Stufe (Stufe nur bei Einstellung)
- Stellenumfang
- Zeitraum
- Finanzierungsquellen und Finanzierungsanteil
- Befristungsgrund und Befristungszeitraum
- Ausschreibung bzw. Verzicht auf Ausschreibung
- Zeitraum der Bewilligung von Personalmitteln

Des Weiteren legt die Personalverwaltung dem Personalrat zu jeder Sitzung eine Aufstellung aller unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallenden Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte vor.

Die Liste enthält:

- Name, Vorname
- Einrichtung
- monatliche Stundenzahl
- Zeitraum

Auf Verlangen legt die Dienststelle dem Personalrat alle Unterlagen zu einer Maßnahme vor, die unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fällt.

Bei einer personellen Maßnahme, die den im § 4 genannten Kriterien für das vereinfachte Verfahren entspricht, gilt die Zustimmung des Personalrats zu der Maßnahme als erteilt, wenn der PR der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb einer Woche nach der Vorlage der Liste erfolgen und kann nur damit begründet werden, dass die jeweilige Maßnahme nicht den in § 4 genannten Kriterien entspricht. Wenn der Personalrat der Aufnahme in die Liste widerspricht, muss die Dienststelle die Maßnahme dem Personalrat zur Mitbestimmung vorlegen. Der Beschluss des Personalrats ist der Dienststelle dann innerhalb von einer Woche nach Vorlage der Maßnahme mitzuteilen.

§ 4 Maßnahmen, die unter das vereinfachte Beteiligungsverfahren fallen

Unter das in § 3 definierte vereinfachte Beteiligungsverfahren fallen ausschließlich Einstellungen und Vertragsverlängerungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte, inkl. Befristung und Verzicht auf Ausschreibung wenn

- die Vertragslaufzeit mindestens 6 Monate beträgt und
- der Stellenumfang mindestens 43 Stunden im Monat beträgt;

sowie folgende personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

- Einstellungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
 - die Vertragslaufzeit mindestens 36 Monate beträgt und
 - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;
- Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Landesmitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
 - die Vertragslaufzeit mindestens 12 Monate beträgt und
 - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;
- Einstellungen sowie Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit, die überwiegend aus Drittmitteln und Sondermitteln finanziert werden, inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung, wenn
 - die Vertragslaufzeit die gesamte Laufzeit bzw. Restlaufzeit, für die Personalmittel bewilligt sind und
 - der Stellenumfang mindestens 50% einer Vollzeitstelle beträgt;

- Einstellungen sowie Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung aus HSP- oder SQM-Mitteln, wenn die Vertragslaufzeit 2 Jahre ab Bewilligung oder die entsprechende Restlaufzeit beträgt.
- Vertragsverlängerungen auf bestimmte Zeit inkl. Eingruppierung, Befristung und Verzicht auf Ausschreibung gemäß § 2 Abs. 5 WissZeitVG (sog. Nachholzeiten), wenn die Vertragsverlängerung mindestens den Zeitraum der nachzuholenden Zeiten umfasst.

Das vereinfachte Beteiligungsverfahren gilt nicht für alle übrigen personellen Maßnahmen der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insbesondere gilt es nicht für:

- ordentliche Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen
- außerordentliche Kündigungen
- Änderungen der Eingruppierung inkl. Änderungen der Stufe und Stufenlaufzeit
- Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung, Arbeitsbefreiung sowie Urlaub.

Es gilt ebenfalls nicht für die personellen Maßnahmen der weiteren Beschäftigten und grundsätzlich nicht für organisatorische oder soziale Maßnahmen.

§ 5 Teilnahme an Bewerbungsgesprächen

Der Personalrat verzichtet in der Regel im Rahmen dieser Übergangsregelung auf die Beteiligung an Bewerbungsgesprächen für Stellen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit beabsichtigt ist, diese Stellen auf bestimmte Zeit zu besetzen. Die Dienststelle informiert den Personalrat umgehend über anstehende Bewerbungsgespräche und sorgt bei diesen Bewerbungsgesprächen für einen fairen Ablauf des Auswahlverfahrens.

Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist der Personalrat an den Bewerbungsgesprächen zu beteiligen.

Dem Personalrat ist die Einsicht in Bewerbungsunterlagen auf Verlangen zu gestatten. Er behält sich vor, an Bewerbungsgesprächen für Stellen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall teilzunehmen.

§ 6 Auflösungsverträge

Die Dienststelle informiert den Personalrat nach Abschluss über Auflösungsverträge von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 7 Inkrafttreten und Dauer

Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie gilt bis zum 31.10.2016 und stellt lediglich eine Übergangsregelung dar. Sie kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Eine Weitergeltung jeglicher Regelungen dieser Dienstvereinbarung ist nach Beendigung der Laufzeit oder Kündigung dieser Dienstvereinbarung ausgeschlossen. Diese Dienstvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung vom 23.12.2015.

Hannover, den 14.04.2016

Hannover, den 14.04.2016

Prof. Dr. iur. Volker Epping
Präsident

Jörg Schollbach
Vorsitzender des Personalrats

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die nachstehende geänderte Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Senats der Leibniz Universität Hannover

Gemäß § 8 Abs. 2 S.1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover hat der Senat am 13.04.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Einladung

- (1) ¹Der Senat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich auf Einladung des Präsidiums. ²Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Senatsmitgliedern hat das Präsidium den Senat unverzüglich einzuladen.
- (2) ¹Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Senatsmitglieder und deren Erste Stellvertreter zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht der Unterlagen. ²Bei Berufungen versendet das Präsidium eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie die Gutachten.
- (3) Auf Antrag des Senats lädt das Präsidium Auskunftspersonen zur Sitzung ein.

§ 2 Tagesordnung

¹Zusammen mit der Einladung versendet das Präsidium einen Vorschlag zur Tagesordnung. ²Jedes Senatsmitglied kann bis spätestens 12.00 Uhr am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ³Der Senat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

§ 3 Protokoll

- (1) ¹Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. ²Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse sowie das Stimmenverhältnis. ³Bei Beschlüssen zu Personalangelegenheiten wird das Stimmenverhältnis nur angegeben, wenn dies von einem Mitglied des Senats beantragt wird. ⁴Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen. ⁵Beschlusstexte, beziehungsweise bei Ablehnung und auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin die abgelehnte Fassung der Beschlussvorlage, müssen im Protokoll unter dem jeweiligen TOP enthalten sein.
- (2) ¹Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Senatsmitgliedern zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. ²Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Senatsmitglied Einwände erhebt. ³Anderenfalls entscheidet der Senat in seiner folgenden Sitzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen.
- (3) ¹Auf Antrag eines Senatsmitglieds ist geheim abzustimmen. ²Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.
- (4) ¹Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Senatsmitglied widerspricht. ²Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage. ³Es gelten die durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen qualifizierten oder einfachen Mehrheitserfordernisse.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse

¹Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Gremien (Kommissionen und Ausschüsse) des Senats sinngemäß. ²Hat der Senat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Präsidiums, bis das Gremium selbst einen Vorsitz wählt. ³Gremien sollen mindestens einmal im Semester tagen. ⁴Die Senatsmitglieder können an den Gremiensitzungen teilnehmen; sie erhalten Einsicht in die Sitzungsunterlagen und Protokolle.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher des Senats

¹Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Sprecherin oder der Sprecher sowie ggf. die Stellvertretung vertritt den Senat gegenüber anderen Organisationseinheiten der Universität und nimmt die ihm oder ihr darüber hinaus durch den Senat zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7 Schlussbestimmungen

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Senats.

Erläuterung zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Beschlussfähigkeit setzt erstens eine ordnungsgemäße Einberufung voraus. Zweitens muss die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend sein (bei 13 Mitgliedern also mindestens 7). Sinkt die Anzahl der stimmberechtigten Senatsmitglieder im Laufe der Sitzung, so tritt anders als im früheren Recht automatisch Beschlussunfähigkeit ein, sobald weniger als 7 Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist nicht mehr erforderlich.

Erläuterung zu § 5 Satz 2

Hinsichtlich des Vorsitzes von Kommissionen gibt es drei Möglichkeiten: Erstens kann der Senat den Vorsitz selbst bestimmen. Tut er dies nicht, so übernimmt ein Mitglied des Präsidiums den Vorsitz. In diesem Fall kann die Kommission selbst einen Vorsitz wählen. Tut sie dies, geht der Vorsitz vom Mitglied des Präsidiums auf die gewählte Person über.

Namensänderung des Instituts für Bauinformatik

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 06.04.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 6 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung die Namensänderung des "Instituts für Bauinformatik" in "Institut für Risiko und Zuverlässigkeit/ Institute for Risk and Reliability" beschlossen.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 die nachstehenden Leitlinien zum verantwortlichen Forschen an der Leibniz Universität Hannover verabschiedet.

Leitlinien zum verantwortlichen Forschen an der Leibniz Universität Hannover. Zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung

Präambel

Diese Leitlinien wurden am 13.04.2016 vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verabschiedet. Sie basieren in teils wörtlicher Zitierung auf dem Text „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung - Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V. gemeinsam am 28. Mai 2014 veröffentlicht haben.¹ Durch die vorliegenden Leitlinien bekräftigt die Leibniz Universität ihr Engagement für eine Kultur des verantwortungsvollen Forschens, in der das Abwägen von Chancen und Risiken des eigenen professionellen Handelns als wichtige Aufgabe in einem komplexen Wissenschaftssystem und den verbundenen Anwendungszusammenhängen verstanden wird.

Nicht jeder im Gang der Forschung aufkommende sicherheitsrelevante Sachverhalt und nicht jeder ethische Zweifelsfall kann durch eine begrenzte Zahl von Leitlinien aufgelöst werden. Der Senat der Leibniz Universität hat aus diesem Grund am 15.07.2015 beschlossen, eine Kommission für Verantwortung in der Forschung einzurichten, die für die Beratung und Beurteilung forschungsethischer Fragestellungen zuständig ist. Forscherinnen und Forscher der Leibniz Universität können sich jederzeit an die Kommission wenden, um ihre Fragen im Wege des Dialogs und unterstützt durch fachliche Expertise zu erörtern.

I. Einführende Hinweise

A. Forschungsfreiheit und Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Forschung ist eine wesentliche Grundlage für den Fortschritt der Menschheit. Sie dient der Wissensvermehrung und fördert Gesundheit, Wohlstand und Sicherheit der Menschen sowie den Schutz der Umwelt. Eine zentrale Voraussetzung hierfür ist die Freiheit der Forschung, die durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes besonders geschützt ist und die nur zum Schutz anderer wichtiger verfassungsrechtlich geschützter Güter gesetzlich begrenzt werden kann. Eine wissenschaftlich erfolgreiche Forschung erfordert weiter Transparenz, vor allem durch einen freien Informationsaustausch und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.

Mit freier und transparenter Forschung gehen jedoch auch Risiken einher. Diese resultieren nicht nur unmittelbar aus eigenem fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Daneben besteht in allen Wissenschaftsbereichen die Gefahr, dass – für sich genommen neutrale oder nützliche – Ergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken missbraucht werden: In der Verteidigungstechnik können Materialforschung und Nanotechnologie, Sensortechnik oder Motorentwicklung zur Entwicklung von Angriffswaffen führen; die Forschung zu Industrierobotern kann den Bau von Kriegsrobotern ermöglichen; Kernenergie kann nicht nur zu friedlichen Zwecken eingesetzt werden. Forschungsergebnisse zu pathogenen Mikroorganismen und Toxinen sind auch für neue Biowaffen und für terroristische Anschläge nutzbar; Analysen in der molekularen Pflanzengenetik können zu Bioangriffen auf Saatgut führen. In der Informatik können Arbeiten zum Schutz gegen Computerviren nicht nur deren Verhinderung, sondern auch deren Verbreitung und neue Formen des Cyberwar fördern. Ein Missbrauch von Forschung ist auch in der Medizin sowie in den Verhaltens- und Sozialwissenschaften möglich: Psychologische, medizinische oder neurobiologische Forschungen können aggressive Vernehmungstechniken bis hin zur Folter unterstützen. Die Optimierung der Sammlung, Verknüpfung und Analyse von personenbezogenen Daten kann zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten führen. Linguistische Forschungen an Spracherkennungssystemen sind auch für die missbräuchliche Kommunikationsüberwachung einsetzbar. Rechtswissenschaftliche und philosophische Veröffentlichungen können zur Rechtfertigung von Menschenrechtsverletzungen

¹ Abrufbar unter http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/2014/dfg-leopoldina_forschungsrisiken_de_en.pdf (09.02.2016).

missbraucht werden. Missbrauchsrisiken bestehen daher in den meisten Wissenschaftsbereichen. Gleichzeitig kann aber auch die Unterlassung von Forschung bedeutsame Risiken nach sich ziehen, etwa wenn ein Impfstoff gegen eine drohende Epidemie gefunden werden muss.

Diese doppelte Verwendungsmöglichkeit von Forschungsergebnissen sowohl zu nützlichen als auch zu schädlichen Zwecken (sog. Dual-Use-Problematik) erschwert in vielen Bereichen eine klare Unterscheidung von „guter“ und „böser“ Forschung, von Verteidigungs- und Angriffsforschung sowie von Forschung für friedliche und für terroristische Anwendungen. Diese Dual-Use-Problematik stellt sich auch in der erkenntnisorientierten (Grundlagen-)Forschung, in der die Resultate oft nicht vorhersehbar und Forschungsergebnisse nicht per se „gut“ oder „schlecht“ sind. Die Beurteilung solcher Forschung ist auch wegen der oft noch unbekannteren zukünftigen Handlungsketten sowie der schwierigen Folgen- und Risikoabschätzungen diffizil. Die entsprechenden Probleme stellen sich besonders dann, wenn Forschungsergebnisse direkt und ohne weitere Zwischenschritte missbräuchlich verwendet werden können (sog. Dual Use Research of Concern – DURC).

In diesem komplexen Spannungsfeld von Nutzen und Risiken ist die Wissenschaft dem Wohl der Menschheit sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen daher eine – unmittelbare und mittelbare – Schädigung von schutzwürdigen Gütern so weit wie möglich vermeiden oder vermindern. Sie sollen deswegen neben der Machbarkeit der Forschung nach Möglichkeit auch deren Folgen und ihre Beherrschbarkeit berücksichtigen. In einzelnen Bereichen ist zu entscheiden, inwieweit bestimmte Güter zu schützen sind, soweit die entsprechenden Sachverhalte gesetzlich noch nicht geregelt sind. Der Wissenschaft sind damit nicht nur rechtliche, sondern auch ethische Grenzen gesetzt.

B. Rechtliche und ethische Grenzen der Forschung

Die Grenzen der Forschung werden zunächst durch rechtliche Normen bestimmt. Diese können zum Schutz verfassungsrechtlich geschützter Güter die Forschungsfreiheit begrenzen, wenn dies verhältnismäßig ist. Die einschlägigen Bestimmungen haben unterschiedliche Zielsetzungen und Ansatzpunkte: Sie können Forschungsziele ausschließen (z. B. die Entwicklung von Atom- und Biowaffen), Methoden reglementieren (z. B. für bestimmte Experimente am Menschen) oder den Export von Wissen, Dienstleistungen und Produkten in bestimmte Länder untersagen (z. B. im Rahmen des deutschen Außenwirtschaftsrechts oder der EG-Verordnung Nr. 428/2009 für die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck).

Für die Beachtung der geltenden rechtlichen Regelungen sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst verantwortlich. Sie haben sich über die für ihr Forschungsgebiet geltenden Vorschriften zu vergewissern und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Einhaltung Sorge zu tragen. Verstöße gegen rechtliche Normen können zu langwierigen Verfahren mit Verboten, Zwangsmaßnahmen und Strafen sowie einem Reputationsverlust der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ihrer Institution und des gesamten Faches führen.

Die einzelnen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dürfen sich allerdings nicht mit der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen begnügen. Sie haben aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrung und im Rahmen der ihnen eingeräumten Freiheit eine besondere Verantwortung, die über die rechtliche Verpflichtung hinausgeht. Daher müssen sie ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten einsetzen, um die einschlägigen Risiken zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. In kritischen Fällen müssen sie eine persönliche Entscheidung über die Grenzen ihrer Arbeit treffen, die sie im Rahmen ihrer Forschungsfreiheit selbst verantworten. Dies kann dazu führen, dass – auch gesetzlich nicht untersagte – Vorhaben im Einzelfall nur in modifizierter Form oder überhaupt nicht durchgeführt werden.

Neben dem staatlich gesetzten Recht ist damit auch die Selbstregulierung der Wissenschaft von besonderer Bedeutung. Die Instrumente der Selbstregulierung basieren auf besonderer Sachnähe und Kompetenz, können eine Vorwarnfunktion im Hinblick auf neue Problemstellungen übernehmen, rasch und flexibel reagieren sowie mit sicherheitsrelevanter Forschung verbundene Probleme autonom lösen. Sie können dabei der sich rasch verändernden Forschung, den schwierigen Risikoabschätzungen im Dual-Use-Bereich und den entsprechenden schwierigen Wertungsentscheidungen oft besser Rechnung tragen als gesetzliche Regelungen. Die Leibniz Universität Hannover verfügt mit der Kommission für Verantwortung in der Forschung über ein Gremium, das speziell für Fragen der Risikobewertung von Forschungsvorhaben zuständig ist.

C. Zielsetzung der nachfolgenden Leitlinien

Die nachfolgenden Leitlinien sollen für die vorgenannten Probleme sensibilisieren, Risikobewusstsein wecken, eine Hilfestellung bei der Lösung ethischer Fragen geben sowie im Wege der Selbstregulierung Risiken minimieren.

Die Leitlinien richten sich an alle an der Leibniz Universität Hannover im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen. Die Leibniz Universität Hannover fordert ihre Forscherinnen und Forscher auf, die in diesen Leitlinien genannten ethischen Grundsätze zu reflektieren, bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

II. Leitlinien zum verantwortlichen Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung

1. Allgemeiner Grundsatz

Forschung dient der Wissensvermehrung und ist dem Wohl der Menschen sowie dem Schutz der Umwelt und anderer – vor allem verfassungsrechtlich geschützter – Güter verpflichtet. Forscherinnen und Forscher haben eine unmittelbare und mittelbare Schädigung dieser Güter so weit wie möglich zu vermeiden. Sie dürfen sich bei einschlägigen Entscheidungen nicht mit der Einhaltung der rechtlichen Regeln begnügen, sondern haben auch ethische Grundsätze zu beachten. Ihnen muss die Gefahr des Missbrauchs von Forschung grundsätzlich bewusst sein. In kritischen Fällen müssen sie aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung eine persönliche Entscheidung über das bei ihrer Forschung Verantwortbare treffen. Dabei sind die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum der Menschen, den Schutz der Umwelt und andere Güter gegeneinander abzuwägen.

Die nachfolgend konkretisierten Maßnahmen dürfen die Forschung nicht unangemessen behindern und stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit.

2. Risikoanalyse

Die Kenntnis der möglichen Risiken ist die Voraussetzung dafür, dass Forschung verantwortlich erfolgen kann. Eine zentrale Voraussetzung für die Vermeidung oder zumindest die Kontrolle von Forschungsrisiken ist daher die Bewusstmachung der einschlägigen Gefahren. Forscherinnen und Forscher müssen daher die Folgen sowie die Einsatz- und Missbrauchsmöglichkeiten ihrer Arbeiten und deren Beherrschbarkeit mitbedenken. Dabei sind auch die Risiken zu berücksichtigen, die durch ein Unterlassen von Forschung entstehen.

Das Erkennen von Forschungsrisiken betrifft nicht nur das eigene Verhalten. Forscherinnen und Forscher sollen darüber hinaus bei missbrauchsgefährdeten Arbeiten auch die Folgen ihrer Forschung berücksichtigen, deren nützliche Ergebnisse von anderen Personen zu schädlichen Zwecken missbraucht werden können. Risikoanalyse und Folgenabschätzung verlangen daher Offenheit des Denkens und Verantwortung. Für Forscherinnen und Forscher kann es insbesondere erforderlich sein, sich über den Kontext des Forschungsvorhabens oder die Auftraggeberinnen und Auftraggeber und die Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zu informieren.

3. Risikominimierung

Forscherinnen und Forscher und die an ihren Projekten mitwirkenden Personen sollen die Risiken der Durchführung und der Verwendung ihrer Arbeiten so weit wie möglich minimieren. Maßnahmen zur Risikominimierung sollen sowohl vor Beginn als auch während eines laufenden Forschungsvorhabens geprüft und durchgeführt werden.

Dies kann dazu führen, dass Sicherheitsmaßnahmen (z. B. gegen die Freisetzung oder den Diebstahl von gefährlichen Stoffen aus Laboren) durchgeführt werden, oder dass die Vertraulichkeit der Forschungsergebnisse durch physische, organisatorische und informationstechnische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung der gespeicherten und übermittelten Daten) besonders gesichert wird. Das Transparenzgebot steht derartigen Sicherungen und Zugriffsbeschränkungen nicht entgegen, da es nicht verlangt, dass Forschungsergebnisse jederzeit und jedem zugänglich sind.

Bei missbrauchsgefährdeter Forschung sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kooperationspartnerinnen und -partner sorgfältig und unter Berücksichtigung ihrer Verlässlichkeit und ihres Verantwortungsbewusstseins auszuwählen. Bei besonderen Risiken der Verbreitung von sicherheitsrelevanten Forschungsergebnissen (etwa im Zusammenhang mit Massenvernichtungsmitteln oder Exportbeschränkungen) sollte eine Zusammenarbeit mit speziellen Beratungsstellen, Rechtsabteilungen der Forschungsorganisationen oder mit staatlichen Sicherheitsstellen erfolgen.²

Maßnahmen zur Risikominimierung können auch darin bestehen, dass einzelne Forschungen nur für oder nur mit bestimmten Kooperationspartnerinnen und -partnern durchgeführt werden. Internationale Kooperation ist zwar ein Grundprinzip erfolgreicher Forschung, im Einzelfall kann sich unter dem Aspekt der Risikominimierung gleichwohl eine Einschränkung oder ein Verzicht auf Zusammenarbeit mit bestimmten Partnerinnen und Partnern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern empfehlen. Anhaltspunkte für Staaten, in denen ein Missbrauch bestimmter Forschungsergebnisse zu befürchten ist, können sich aus den nationalen und internationalen Vorschriften und Listen über Ausfuhrbeschränkungen ergeben.

4. Prüfung von Veröffentlichungen

In Bereichen risikoreicher Forschung sollen – auch bereits vor Projektbeginn – die möglichen Folgen einer Veröffentlichung der Ergebnisse geprüft werden. Dies gilt besonders dann, wenn Forschungsergebnisse ohne zusätzliches Wissen und ohne aufwendige Umsetzungs- und Anwendungsprozesse zu spezifischen Gefahren oder großen Schäden führen können (Dual Use Research of Concern).

In diesen Fällen kollidieren Sicherheitsinteressen mit dem Interesse an einer Veröffentlichung von Forschungsergebnissen. Insbesondere in der staatlich finanzierten und der erkenntnisorientierten Forschung sind der freie Informationsaustausch und besonders die Veröffentlichung von Ergebnissen wichtige Faktoren für die wissenschaftliche Erkenntnis und den Fortschritt der Forschung. Sie dienen auch der Transparenz, der Reproduzierbarkeit, der Kontrolle und damit der Qualitätssicherung des Forschungsprozesses. Die Offenlegung von Ergebnissen kann darüber hinaus die Entwicklung von Schutzmaßnahmen (z. B. Impfstoffe im Gesundheitswesen oder Antiviren-Programme in der Informatik) fördern. Eine Unterdrückung von Forschungsergebnissen kann dazu führen, dass ein wirksamer Schutz gegen ihre missbräuchliche Anwendung insbesondere durch totalitäre Regime, terroristische Gruppen oder organisierte Kriminelle nicht möglich ist.

Die Gebote der Transparenz und der Kommunikation schließen jedoch nicht aus, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestimmte Risiken ihrer Forschung minimieren, indem sie die Ergebnisse ihrer Arbeiten nicht sofort, sondern zeitlich verzögert publizieren. Bei Forschungsergebnissen mit einem hohen Missbrauchspotenzial können die für einen Missbrauch relevanten Teilergebnisse von der Publikation ausgenommen werden. Die Forschenden können einzelne Ergebnisse ihrer Arbeiten in besonderen Fällen auch nur mit bestimmten Personen teilen.

Auch ein völliger Verzicht auf Kommunikation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse kann in speziellen Fällen in Betracht kommen, insbesondere wenn andere Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren nicht möglich sind.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für Forschende, die im wissenschaftlichen Publikationsprozess z. B. als Gutachterinnen und Gutachter oder Herausgeberinnen und Herausgeber tätig sind. Forschende in derartigen Positionen sollen in entsprechenden Risikobereichen darauf hinwirken, dass die Publikation von Forschungsergebnissen sowie die Politik der von ihnen unterstützten Verlage und anderer Institutionen mit den hier genannten Grundsätzen vereinbar sind.

5. Verzicht auf Forschung als letztes Mittel

Primäres Ziel der Risikoanalyse ist eine verantwortliche Durchführung und Kommunikation der Forschung. Im Einzelfall kann die verantwortliche Entscheidung der Forscherin oder des Forschers allerdings zur Folge haben, dass ein hochrisikoreiches Projekt erst nach einem Forschungsmoratorium zu einem späteren Zeitpunkt oder auch gar nicht durchgeführt wird, selbst wenn ihm kein gesetzliches Verbot entgegensteht.

In der Dual-Use-Forschung, die neben nützlichen auch schädliche Wirkungen haben kann, sind die Kriterien für die vorliegend genannten Grenzen schwer zu bestimmen und anzuwenden. Die nach der Definition von möglichen Schutzmaßnahmen erforderliche ethische Bewertung der verbleibenden Risiken kann jedoch

² Vgl. z. B. im Hinblick auf biologische Gefahrenlagen das Zentrum für Biologische Gefahren und Spezielle Pathogene (ZBS) am Robert Koch-Institut; bei Fragen der Computersicherheit das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI); bezüglich Embargoverstößen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

durch die Abwägung unterstützt werden, ob zu erwartende Vorteile und potenzielle Schäden der Forschung bei den verschiedenen Betroffenen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Bei dieser Abwägung sind einerseits die Wissenschaftsfreiheit und die erwarteten Vorteile der Forschung, andererseits aber auch mögliche Schäden zu berücksichtigen. Neben den Ausmaßen und Wahrscheinlichkeiten von Vorteilen und Schäden ist in die Überlegung einzubeziehen, inwieweit die Forschungsergebnisse unmittelbar oder nur mit schwierigen Umsetzungsprozessen für schädliche Zwecke einsetzbar sind. Weiter sollte berücksichtigt werden, ob ein Missbrauch zu verhindern ist und inwieweit seine Folgen beherrschbar sind. Entscheidungserheblich kann auch sein, wer bei dem Forschungsprojekt kooperiert bzw. wer es in Auftrag gibt, nutzt oder finanziert.

6. Dokumentation und Mitteilung von Risiken

Wenn Forschung zu Risiken für die Menschenwürde, für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für andere wichtige verfassungsrechtlich geschützte Güter führt, so sollen diese Risiken, ihre Abwägung mit dem voraussichtlichen Nutzen und die zu ihrer Minimierung getroffenen Maßnahmen vor Beginn und bei Veränderungen auch während der Arbeiten dokumentiert werden. Die Dokumentation sollten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor Beginn ihrer Forschung der Kommission für Verantwortung in der Forschung zur Kenntnis bringen.

In Anträgen zur Forschungsförderung ist auf entsprechende Risiken und die zur ihrer Minimierung ergriffenen Maßnahmen hinzuweisen. Auch Fachbeiräte und andere Institutionen der Forschungsevaluation sollen darüber möglichst frühzeitig informiert werden und dazu in ihren Berichten Stellung nehmen.

7. Schulung und Aufklärung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen in der universitären Lehre und bei der Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses die Grundsätze eines verantwortungsvollen Umgangs mit Forschungsrisiken vermitteln und vorleben. Dabei muss auch auf die fachspezifischen Regeln zur Risikominimierung im jeweiligen Forschungsgebiet eingegangen werden. Auch bei der Durchführung ihrer Projekte sollen die Forschenden dazu beitragen, das Bewusstsein für diese Fragen zu wecken und zu schärfen.

8. Verantwortliche Personen

Die Prüfung einer Vereinbarkeit der Forschung mit rechtlichen Vorschriften, Maßnahmen der Selbstregulierung und ethischen Grundsätzen obliegt zunächst den für das Projekt zuständigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Die an der Forschung beteiligten Personen sollten primär die projektverantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, sofern erforderlich aber auch deren Vorgesetzte und die Kommission für Verantwortung in der Forschung auf geschehene oder drohende Rechtsverstöße sowie auf ethische Bedenken hinweisen.

Die hier genannten Grundsätze gelten entsprechend, wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Evaluation von Projekten anderer Forscherinnen und Forscher tätig sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in derartigen Positionen sollen in Risikobereichen darauf achten, dass Forschungsanträge eventuelle Risiken der Forschung erörtern, minimieren und diesen Grundsätzen Rechnung tragen.